

Bundessozialgericht
- 5 RkNU 13/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
4. Dez. 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und G e b a u e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1936 geborene, seit 1957 als Bergmann im Saarbergbau beschäftigt gewesene Kläger besuchte von 1961 bis 1963 die Bergvorschule, anschließend die Bergschule und legte am 8. Oktober 1966 das Steigerexamen ab. Bereits im dritten Bergschuljahr war er als Hilfsaufsicht unter Tage eingesetzt gewesen und hatte den Hauerdurchschnittslohn erhalten. Ab 24. Oktober 1966 beschäftigte ihn die Bergwerksgesellschaft weiter als Hilfsaufsicht unter Tage und zahlte ihm den Hauerdurchschnittslohn zuzüglich einer Zulage von 10 v.H. Am 10. November 1966 verunglückte er bei der Arbeit schwer. Mit dem nicht angefochtenen Bescheid vom 25. April 1968 gewährte die beklagte Berufsgenossenschaft wegen der Unfallfolgen eine Dauerrente von 50 v.H. der Vollrente und legte als Jahresarbeitsverdienst (JAV) das vom Kläger vor dem Unfall erzielte Entgelt zugrunde. Nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit wurde der Kläger von seinem Arbeitgeber über Tage beschäftigt und am 1. Juni 1969 in das Angestelltenverhältnis übernommen. Die Bergwerksgesellschaft hat mitgeteilt, es könne angenommen werden, daß der Kläger wie einige andere Bergschulabsolventen des Jahrgangs 1963/1966 ab 1. September 1969 als Steiger angestellt worden wäre.

Im März 1970 beantragte der Kläger, seine Rente unter Zugrundelegung eines höheren JAV (§§ 573, 577 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) auf einen höheren Betrag neu festzustellen. Dies lehnte die Beklagte mit dem streitigen Bescheid vom 21. Mai 1970 und dem dazu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 25. September 1970 ab.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger zwar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vor dem Sozialgericht (SG), nicht aber vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Durch das angefochtene Urteil vom 28. Februar 1973 hat das LSG die einen höheren JAV zuerkennende Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. In der Begründung heißt es, die Beklagte habe zu Recht die Voraussetzungen für eine Zugunstenentscheidung nach § 627 RVO verneint. Der Kläger habe sich zur Zeit des Arbeitsunfalls nicht mehr im Sinne des § 573 Abs. 1 RVO in Schul- oder Berufsausbildung befunden; diese sei mit Ablegung des Steigerexamens beendet gewesen. Es sei auch nicht offensichtlich falsch, wenn die Beklagte die Auffassung vertrete, daß ein bei Vergleich mit dem tariflichen oder ortsüblichen Verdienst eines Steigers um 30 v.H. niedrigerer JAV noch keine Unbilligkeit im Sinne des § 577 RVO darstelle; die Differenz habe im konkreten Fall 23,4 % betragen. Auch habe das Einkommen des Klägers zur Zeit des Unfalls seiner Tätigkeit als Hilfsaufsicht und diese seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie seiner Ausbildung und Lebensstellung entsprochen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der zugelassenen Revision. Er bringt vor, er habe zur Zeit des Unfalls zwar seine Schulausbildung, nicht aber seine Berufsausbildung beendet gehabt. Das bei seinem Arbeitgeber übliche Verfahren, Bergschulabsolventen erst nach drei Jahren als Steiger anzustellen, stelle im Ergebnis eine weitere Ausbildung nach Schulabschluß dar. Würde er aber die Berufsausbildung erst am 1. September 1969 beendet haben, so müsse von da ab der JAV neu festgestellt werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. Februar 1973 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Saarbrücken vom 28. September 1971 zurückzuweisen,



- 4 -

hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt aus, es sei durchaus nicht üblich, daß Bergschulabsolventen, die bereits im dritten Bergschuljahr gemäß Ausbildungsplan als Hilfsaufsicht eingesetzt gewesen seien, unter Verwendung als Hilfsaufsicht weiter ausgebildet würden. Nach dem Bergschulabschluß sei vielmehr die Anstellung als Steiger üblich. Wenn dies beim Arbeitgeber des Klägers nicht möglich gewesen sei, hätte der Kläger das Unternehmen wechseln können. Da das Einkommen des Klägers zur Zeit des Unfalls sowohl seiner Tätigkeit als auch seiner Lebenshaltung entsprochen habe, liege keine Unbilligkeit vor, die die Anwendung des § 577 RVO rechtfertigen könne.

II.

Die Revision ist zulässig aber nicht begründet.

Die Höhe der Verletztenrente hängt vom JAV ab (§ 581 RVO). Als JAV gilt gemäß § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO das Arbeitseinkommen im Jahre vor dem Arbeitsunfall. Befand sich der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalls noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, so wird nach § 573 Abs. 1 Satz 1 RVO, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, der JAV für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung neu berechnet. Der neuen Berechnung ist das Entgelt zugrunde zu legen, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag festgesetzt oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sonst ortsüblich ist (Satz 2 aaO). Die vom Kläger nach Ablegung des Steigerexamens am 8. Oktober 1966 verrichtete Arbeit einer Hilfsaufsicht unter Tage kann, wie er selbst einräumt, keine Schulausbildung im Sinne des Gesetzes gewesen sein. Er glaubt jedoch, sie sei über den erfolgreichen Abschluß der Bergschule hinaus Berufsausbildung gewesen.

Entgegen der Auffassung des LSG hat die Beklagte diesen, im Neufeststellungsantrag vom 14. März 1970 enthaltenen Vortrag des Klägers nicht nur im Rahmen des § 627 RVO zu berücksichtigen gehabt. Der nicht angefochtene Dauerrentenbescheid der Beklagten vom 25. April 1968 war auch nach diesem Vortrag des Klägers zunächst richtig; damals wäre die vom Kläger behauptete Berufsausbildung noch nicht beendet gewesen; erst ab 1. September 1969 – mutmaßliche Beendigung der angeblichen Ausbildung – ist auch nach der Auffassung des Klägers in Anwendung des § 573 Abs. 1 RVO die Dauerrente unter Zugrundelegung eines neuen JAV neu zu berechnen. Mithin hatte die Beklagte im angefochtenen Bescheid darüber zu entscheiden, ob ab 1. September 1969 nachträglich die Voraussetzungen für eine Erhöhung der zunächst zutreffend festgesetzten Verletztenrente eingetreten sind.

Mit seinem Begehren kann der Kläger jedoch nicht durchdringen. Sein Vorbringen kann dahin verstanden werden, daß ihm der Arbeitgeber mit der am 24. Oktober 1966 zugewiesenen Beschäftigung als Hilfsaufsicht unter Tage auch noch nach Ablegung des Steigerexamens Gelegenheit habe geben wollen, der Ausübung des Steigerberufs dienliche Erfahrungen zu sammeln. Ob dies der Arbeitgeber des Klägers beabsichtigte, als er diesen wie geschildert beschäftigte, ist fraglich. Feststellungen hierzu enthält das angefochtene Urteil nicht. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen sein sollte, könnte die Tätigkeit des Klägers ab Oktober 1966 nicht als Berufsausbildung im Sinne des § 573 Abs. 1 RVO angesehen werden. Mit bestandener Abschlußprüfung der Bergschule besaß der



- 6 -

Kläger die Befähigung zur Ausübung des Steigerberufs; einer weiteren fachlichen Ausbildung oder Ablegung einer fachlichen Prüfung bedurfte es für die Ausübung dieses Berufes nicht. Auch der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Saar-Bergwerke vom 21. September 1955 i.d.F. des Neuordnungstarifvertrags vom 2. Juli 1959 enthält keine Bestimmung, wonach ein Bergschulabsolvent noch zusätzlicher beruflicher Erfahrung als Hilfsaufsicht bedürfte, um als Steiger tariflich entlohnt zu werden; das gleiche gilt vom Tarifvertrag für die Angestellten des Saarbergbaus vom 21. September 1955 i.d.F. des Änderungstarifvertrages vom 11. Juli 1966. Bei dieser Sachlage lag es am konkreten Arbeitgeber, wenn der Kläger nach Ablegung des Bergschulexamens nicht als Steiger, sondern unterwertig als Hilfsaufsicht eingesetzt wurde. Eine vom Ermessen des einzelnen Bergbauunternehmers abhängige Praxis der unterwertigen Beschäftigung geprüfter Steiger kann keine Berufsausbildung mehr sein, und zwar selbst dann nicht, wenn sie durch das Bestreben motiviert sein sollte, dem Bergschulabsolventen einen Zugewinn an beruflicher Erfahrung zu ermöglichen, der ihm in einer späteren Anstellung als Steiger zustatten kommen könnte. § 573 Abs. 1 RVO kann mithin mangels gegebener Voraussetzungen nicht angewendet werden. Auch eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall ist, wie noch zu zeigen sein wird, nicht möglich.

Hinsichtlich der Frage, ob die sonstigen Vorschriften der §§ 571 ff RVO zutreffend angewandt worden sind, ist hier – anders als bei § 573 RVO – eine Überprüfung nur im Rahmen des § 627 RVO möglich. Eine Neufeststellung kann nur dann verlangt werden, wenn die Beklagte sich überzeugen mußte, daß ihre bindend gewordene Feststellung rechtswidrig war.



- 7 -

Eine entsprechende Anwendung der §§ 571 ff ist dann nicht einschließ-
lich des § 573 RVO möglich, wenn andere als von die-
sen Vorschriften erfaßte Unbilligkeiten erkennbar sind. Der
Gesetzgeber hat erkannt, daß er durch die §§ 571 ff RVO nicht
alle Fälle spezialgesetzlich erfassen kann, in denen die
Zugrundelegung des im Jahre vor dem Arbeitsunfall erzielten
Arbeitsentgelts zu einer unbilligen Festsetzung des JAV füh-
ren kann. Er hat deshalb im § 577 RVO einen Auffangtatbestand
geschaffen; durch ihn, und eben nur durch ihn, werden alle
Fälle erfaßt, in denen der nach den §§ 571 bis 576 berechnete
JAV im erheblichen Maße unbillig ist; eine einfache Unbillig-
keit genügt insofern nicht. Im vorliegenden Fall liegt aber
eine erhebliche Unbilligkeit nicht vor.

Die Beklagte brauchte sich nicht im Sinne des § 627 RVO davon
zu überzeugen, daß sie bei der Feststellung der Dauerrente im
Jahre 1968 die §§ 571, 577 RVO rechtsirrig angewendet und den
JAV zu niedrig angesetzt hatte. Da der Kläger vor Ablegung
des Steigerexamens während der Berufsausbildung bereits als
Hilfsaufsicht unter Tage beschäftigt war, konnte die Beklagte
den ihm gewährten Hauerdurchschnittslohn als Arbeitseinkommen
im Sinne des § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO ansehen. Aber selbst
wenn der während der Berufsausbildung gewährte Hauerdurch-
schnittslohn kein Arbeitseinkommen sein sollte, so wäre in
Anwendung des § 571 Satz 2 RVO gleichwohl der Hauerdurch-
schnittslohn dem JAV zugrunde zu legen gewesen, weil der
Kläger vor der Ausbildung als Hauer beschäftigt gewesen war.
Was die Anwendung des § 577 RVO betrifft, so könnte mit dem
Kläger eine Unbilligkeit darin gesehen werden, daß er den
Arbeitsunfall kurz nach Abschluß der Ausbildung erlitten hat
und sich deshalb der während der Ausbildung gewährte nied-
rigere Hauerdurchschnittslohn auf die Berechnung des JAV aus-
wirkte. Im Hinblick darauf aber, daß der Kläger zur Zeit des
Unfalls gegenüber der früheren Zeit nur einen um 10 v.H. auf-
gesteckten Hauerdurchschnittslohn erhielt, konnte die Beklag-
te davon ausgehen, daß dies keine Unbilligkeit "erheblichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Maßes" darstellte.

Das Urteil des LSG trifft nach allem zu. Die Revision des Klägers hiergegen war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)